

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Freiwilligen Agentur Neumarkt e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Neumarkt i.d.OPf.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des freiwilligen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern in gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen in Neumarkt, insbesondere zur Förderung und Pflege der Bildung. Durch die Tätigkeit des Vereins sollen Menschen für ein freiwilliges Engagement gewonnen werden, die bisher für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht motiviert werden konnten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einrichtung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Freiwillige und gemeinnützige Vereine und Organisationen, wie zum Beispiel der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie des Sports,
 - b) Unterstützung und eigene Durchführung von am Gemeinwohl orientierten, gemeinnützigen Projekten und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen, die generationsübergreifend kulturelle, umweltbezogene, soziale und sonstige gemeinnützige Aktivitäten fördern. Die Projektarbeit kann sich insbesondere auch auf die Unterstützung von Menschen in Notlagen beziehen.
 - c) Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Ersatz von Aufwendungen kann durch Beschluss des Vorstandes eine Regelung getroffen werden.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen. Bei natürlichen Personen beträgt das Mindestalter 18 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft kann nur nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mittels Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Einladungen auch per Fax und/oder E-Mail zuzustellen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 4 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Ist die Anzahl der Bewerber/innen nicht größer als die Anzahl der zu bestimmenden Positionen, so findet deren Wahl offen durch Handaufheben statt, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 6 Abs. 4 eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.

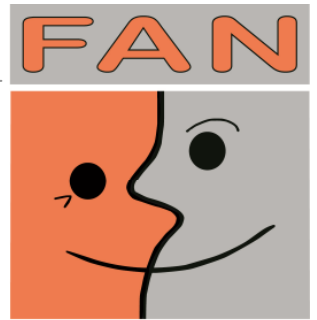
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen (mit Ausnahme des § 8 (2)) und die Vereinsauflösung zu beschließen.
5. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet auch über
 - a) Angelegenheiten und Aufgaben des Vereins soweit sie nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung zugewiesen werden können.
 - b) An - und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge (vgl. § 11 (2)),
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem Kassier/in, einer/einem Schriftführer/in sowie drei Beisitzer/innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist der gewählte Schriftführer verhindert, bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung der Einrichtungen des Vereins,
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Auswahl, Anstellung, Fortbildung und Kündigung des Personals,
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 12 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung (§ 6 (2) S.4 ff. gelten entsprechend.)
5. Die/Der Vorsitzende hat den Vorstand zudem nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und/oder der/dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist: Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorsitzenden sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu € 2.000,-- je Einzelfall berechtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 2.000,--



und für Dienst- und/oder Werkverträge ist die Zustimmung beider Vorsitzender erforderlich. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand darf die Geschäftsführung einer anderen Person oder Stelle übertragen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden durch die/den Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Finanzen des Vereins Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des Kassenwarts geleistet werden. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.



§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderer öffentlichen Stellen,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Spenden und
 - d) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.



2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumarkt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.